

Letter-fit:Miteinander-Füreinander e.V.
Geschäftsstelle
Petra Scholl
Gerhart-Hauptmann-Straße 53
30926 Seelze

**Abteilung Straßen und
Entwässerung**
(Straßenverkehrsbehörde)
Rathausplatz 1 · 30926 Seelze

Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 2 66
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11

www.seelze.de
info@stadt-seelze.de

Ihr Schreiben:	Mein Zeichen: Sondern./E.	Bearbeitet von: [Redacted] Bürgermeister@stadt-seelze.de	Zimmer: 205	Durchwahl: 405	Seelze, 21.11.2011
----------------	------------------------------	--	----------------	-------------------	-----------------------

Sondernutzungserlaubnis Ihr Antrag vom 01.08.2011

Sehr geehrte Frau Scholl,

über Ihren Antrag wird wie folgt entschieden:

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) erteilen wir Ihnen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Erlaubnis, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche (Anlage Standort) deren Straßenbaulastträger wir sind, für das Aufstellen eines offenen Bücherschranks (Ausführung laut Anlage), zu nutzen. Die technische Ausführung ist in der Anlage Skizze vorgegeben.

Die beigelegten Anlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 145 i.V.m. 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch wird gleichzeitig mit dieser Erlaubnis erteilt (s.u.).

Die Erlaubnis wird auf Widerruf unter den nachfolgenden Auflagen erteilt.

Die Auflagenanordnung orientiert sich an Gründen, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben, insbesondere sind dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Belange des Straßen- und Stadtbildes, d.h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße. Jedoch rechtfertigen auch sonstige Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Auflagenanordnung.

Der Beschluss des Ortsrates Letter vom 14.11.2011 ist ebenfalls Grundlage der Auflagenanordnung.

Von der Sondernutzungserlaubnis kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist. Sie haben die Möglichkeit einen Rechtsbehelfsverzicht zu erklären.

Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 6 Monaten seit Unanfechtbarkeit kein Gebrauch gemacht wird.

Öffnungszeiten:
Verwaltung allgemein
Mo, Di, Mi, Fr 8:30 - 17:00 Uhr
Do, Fr 8:30 - 17:00 Uhr
Sa, So 9:00 - 12:00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Bürgerbüro
Mo, Mi, Fr 9:00 - 12:00 Uhr
Di, Do 8:30 - 17:00 Uhr
Sa, So 9:00 - 12:00 Uhr

Abt. Soziale Dienste
Mo, Di, Mi 8:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:00 Uhr
Do, Fr 8:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Sa, So 8:30 - 12:00 Uhr
Sprachzeit nur nach telefonischer Angabe

Konten der Stadtkasse
Sparkasse Hannover Nr. 431 600 015 BIC 250 501 60
Hamburger Volksbank Nr. 720 938 000 BIC 251 900 01
Postbank Hannover Nr. 7800 007 BIC 250 500 30

Die Sondernutzungserlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Änderung oder Auflösung der Rechtsform hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Seelze mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Zur Übertragung der Rechte und der Pflichten aus dieser Erlaubnis ist die Zustimmung der Stadt Seelze erforderlich. Diese kann die Zustimmung von Bedingungen abhängig machen oder aus wichtigem Grund versagen. Zu den Bedingungen gehört, dass ein Rechtsnachfolger gegenüber der Stadt Seelze erklärt, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis zu übernehmen und die Zahlung einer Sicherheitsleistung zu übernehmen, da der Ortsratsbeschluss nur für den Verein gilt, nicht aber für eine Rechtsnachfolge.

Versagt die Stadt Seelze die Zustimmung oder weigert sich der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen aus dieser Erlaubnis zu übernehmen, oder gibt es innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Auflösung der Rechtsform keine Rechtsnachfolge, ist die Stadt Seelze berechtigt, den unverzüglichen Abbau des Bücherschranks vorzunehmen. Die Regelung dient dazu, nicht mehr benötigtes Mobiliar ohne weiterführende Regelung aus dem Stadtbild entfernen zu können, damit die Straße nicht über den Gemeingebrauch hinaus genutzt wird. Der Erlaubnisnehmer hat hieraus keine Entschädigungsansprüche.

Laut Beschluss vom 14.11.2011 hat sich der Ortsrat bereit erklärt im Bedarfsfall für die Kosten des Abbaus des Bücherschranks aufzukommen.

- Die Arbeiten sind so durchzuführen und abzuschließen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Hierzu wird auch auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung hingewiesen.
- Sichtdreiecke (Anfahrtsichtweite 3,0 m vom Fahrbahnrand und 90 m entlang des Fahrbahnrandes) sind freizuhalten.
- Die Lichtraumprofile der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen den Straßenbaulastträger oder gegen einen für diesen tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer den Straßenbaulastträger und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Verein trägt das alleinige Risiko und die Haftung im Falle eines Schadens (siehe auch Beschluss des Ortsrates Letter vom 14.11.2011).
- Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Straßenbaulastträger zu ersetzen.
- Ein anderes Modell, als das erlaubte (Anlage), darf nicht aufgestellt werden.
- Der Erlaubnisnehmer hat vor dem Eingriff in die Straße bei den Versorgungsträgern, auch der Stadt Seelze die Leitungspläne einzusehen. Sollten durch vorhandene Leitungen die vorgegebenen Standorte nicht genutzt werden können, so ist eine Verlegung der Standorte nur in Absprache mit der Erlaubnisbehörde zulässig.
- Der ungehinderte Zugang zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen muss gesichert sein. Straßenrinnen, Straßenabläufe, Kanalschächte und Hydranten sind freizuhalten. Sollte durch Vorhandensein dieser, der vorgegebene Standort nicht genutzt werden können, so ist eine Verlegung nur in Absprache mit der Erlaubnisbehörde zulässig.

- Der Einbau bzw. Aufbau der Anlage Bücherschrank hat entsprechend der Anlage Skizze zu erfolgen. Den Vorgaben und Weisungen der Straßenbaubehörde ist Folge zu leisten.
- Der Straßenbulasträger kann weitere technische Regelungen anordnen, sofern dies während der Ausführung der Maßnahme notwendig wird.
- Der Erlaubnisnehmer hat den Beginn der Maßnahme rechtzeitig vorher bei der Stadt Seelze anzuzeigen.
- Die Anlage ist nach Vorgaben des Straßenbulasträgers barrierefrei zu errichten und zugänglich zu machen.
- Die Sträucher und Gartengehölze (Bewuchs) sind im Bereich der benötigten Anbaufläche schonend und fachgerecht zu entfernen und zu entsorgen.
- Die Zugänglichkeit der Anlage ist zu gewährleisten. Der Bewuchs ist daher regelmäßig zu schneiden.
- Die Beendigung der Maßnahme ist dem Straßenbulasträger unverzüglich anzuzeigen. Es ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Die Abnahme erfolgt in einem gemeinsamen Termin mit Frau Scholl und Herrn Hemme (Werkstatt-Treff Mecklenheide) sowie einem Mitarbeiter der Stadt Seelze.

Auftretende Mängel sind zu beseitigen. Die Fristen werden bei der Abnahme gesetzt.

- Die Anlage ist regelmäßig instand zu halten und zu reinigen. Zur Reinigung gehören u.a.: die Reinigung des Bücherschranks von Graffiti und Aufklebern und die Reinigung der Regale und Sichtfenster.

Zur Instandhaltung gehören u.a.

- laufende und vorbeugende Reparaturen,
- der Austausch von defekten und beschädigten Teilen sowie
- regelmäßige Schutzanstriche.

- Sofern die Stadt den Verein zur Reinigung und Instandhaltung auffordert, ist der Verein verpflichtet dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen.
- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie dem Betrieb der Anlage (offener Bücherschrank) stehen, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung des Straßenbulasträgers einzuholen.
- Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Erlaubnisbehörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbulastrast durch die Sondernutzung entstehen.
- Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Aufstellfläche regelmäßig zu reinigen insbesondere von Papier, Müll, Zigarettenkippen und Unkraut etc.
- Der Erlaubnisnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich der Aufstellfläche. Die Zugänglichkeit des Bücherschranks muss ständig gewährleistet sein.
- Der Verein verpflichtet sich, den Schrankinhalt regelmäßig zu kontrollieren und z.B. verschimmelte oder nicht jugendfreie Bücher zu entfernen.
- Der Verein verpflichtet sich, ein dem Zweck des Bücherschranks angemessenes Bücherangebot vorzuhalten (den Bücherschrank rechtzeitig zu befüllen), damit der Zweck des Bücherschranks –Bücher zu tauschen – erfüllt wird.

- Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder Aufgabe der Nutzung oder aus anderen Gründen, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße bzw. das Beet wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Straßenbauaufsträgers ist hierbei Folge zu leisten.
- Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann der rechtswidrige Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigt werden.
- Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- Die Erlaubnis wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Auflage, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung verbunden (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich (z.B. die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde), so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen, auch wenn hierfür eine Dienststelle der Stadt Seelze zuständig ist.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Der Erlaubnisnehmer wird auf die Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes hingewiesen, die diesem Bescheid als Anlage beigefügt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze zu richten.

Das Polizeikommissariat Seelze erhält eine Durchschrift dieser Erlaubnis.

Sanierungsrechtliche Genehmigung:

Der Standort befindet sich in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Gemäß § 144 Abs. 1 Baugesetzbuch, bedürfen diese Vorhaben daher einer sanierungsrechtlichen Genehmigung.

Die sanierungsrechtliche Genehmigung gem. §§ 145 i.V.m. 144 Abs.1 Nr. 1 Baugesetzbuch wird hiermit erteilt.

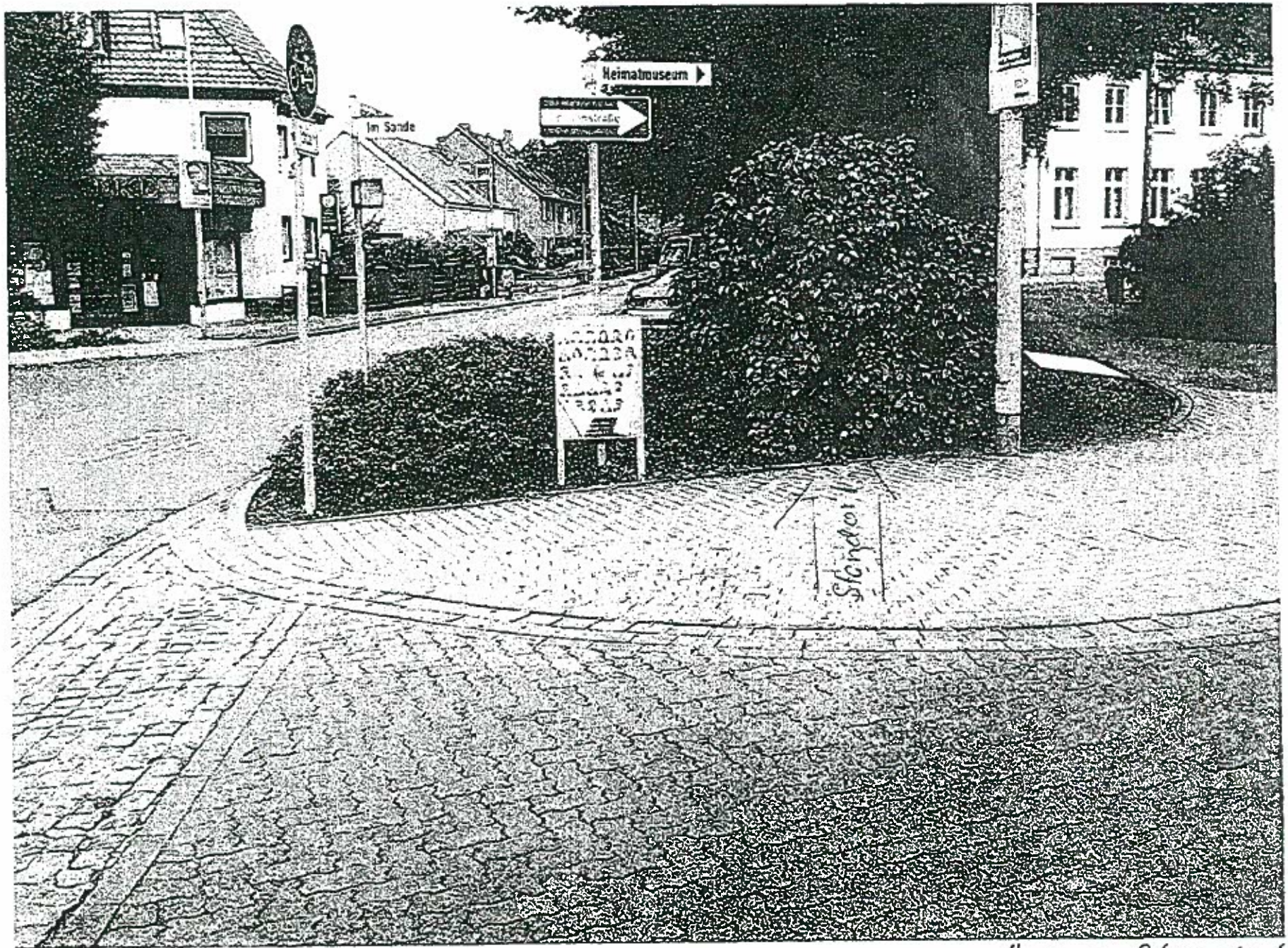
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Seelze, Abt. für Stadt-, Grünplanung und Umweltschutz, Rathausplatz 1, 30926 Seelze schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.

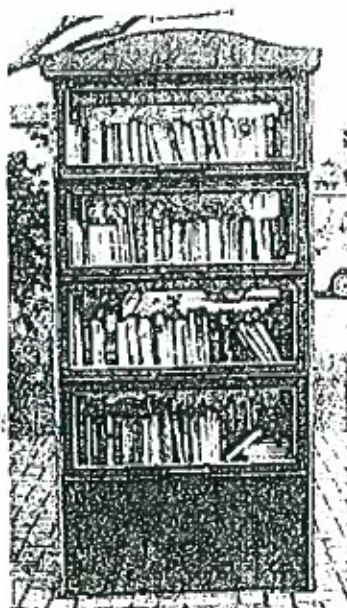
Mit freundlichen Grüßen


Sachbearbeiterin



Anlase Standort

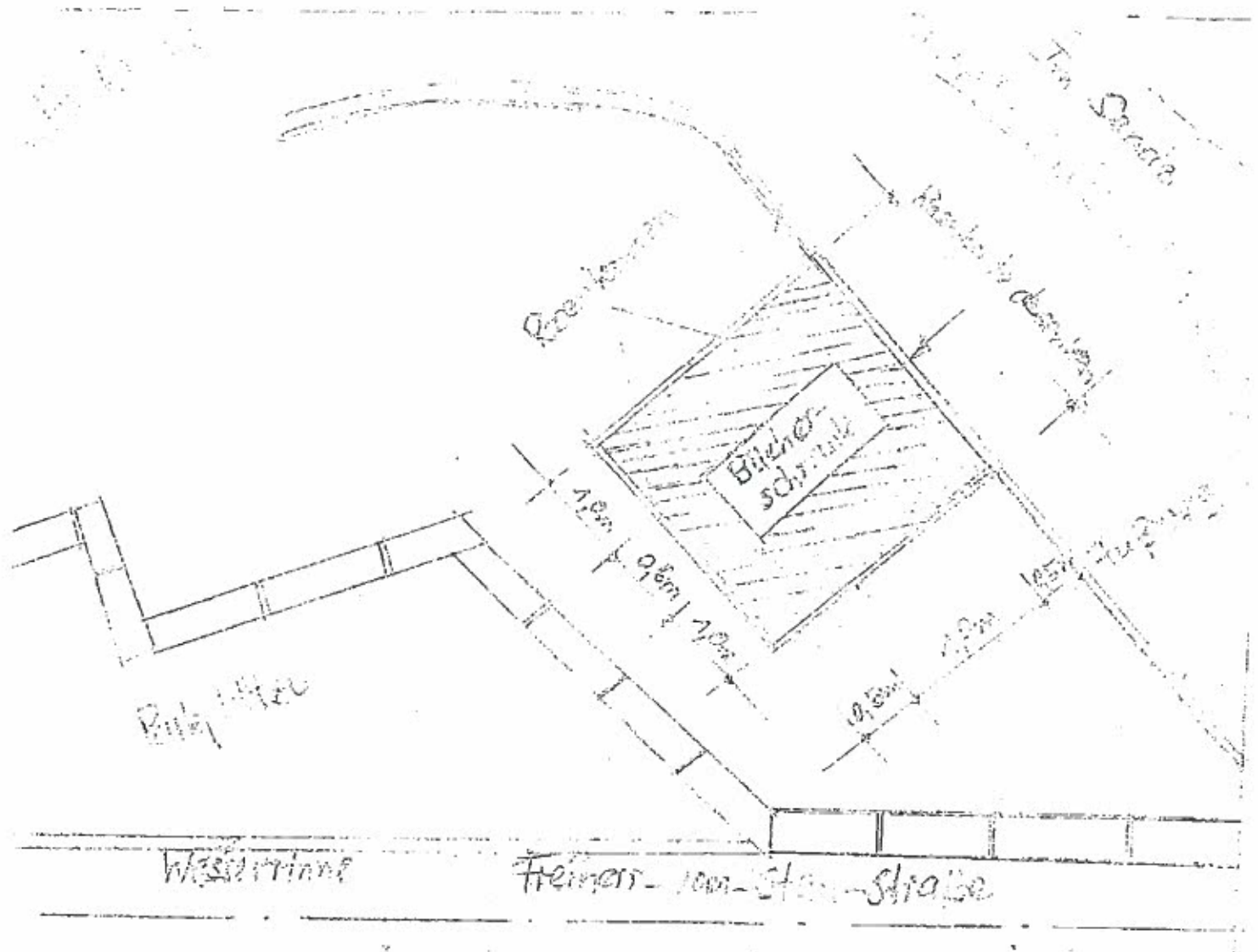
Anlage Ausführung (Modell)




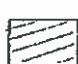
IK

Beschreibung:

2m x 1 m x 0,6 m, 21 mm asiatische Betonschalungsplatte
4 feste Fachböden mit mittiger Unterteilung
8 Klappen mit transparenten Kunststoffscheiben
Eichenmassivholzkanten, lasiert
Sockel aus kesseldruckimprägnierten Kanthölzern



Legende:

-  Bücherschrank
-  begehbare Pflasterfläche

Schriftliche Hinweise:

- Die Herstellung von vier frostsicheren Punktfundamenten (zwingend erforderlich Betonklasse C 16/20 F2), nach unten offen
- Der Bücherschrank muss vierfach verankert werden
- Die Bodenfreiheit muss gewährleistet sein, um den Schrank vor Nässe und Feuchtigkeit zu schützen
- Die Pflasterung ist in betongrau den Gegebenheiten des Umfeldes anzupassen

Anlage Skizze

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

Auszug aus dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372)

§ 18 Abs. 3:

Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast.

§ 18 Abs. 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 22

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Auszug aus der Straßenverkehrs-Ordnung (STVO) in der Fassung vom 16.11.1970 (BGBl. I S.1565, ber. 1971 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631)

§ 33 Abs. 2

Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.